

Technische Mindestanforderungen an Netzkopplungs- und Einspeisepunkte (TA-NKP Gas)

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für nachgelagerte Netzbetreiber (nachfolgend Anlagenbetreiber) und für Betreiber von Gaserzeugungs- einschließlich Biogasanlagen (nachfolgend ebenfalls Anlagenbetreiber), deren Anlagen an das Gasnetz der inetz (nachfolgend Netzgesellschaft) angeschlossen werden bzw. angeschlossen sind. Sie regelt die technischen Mindestanforderungen gemäß § 19 Abs. 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Die aufgeführten Anlagen werden nachfolgend zur Vereinfachung als Anlagen bezeichnet.

An Netzkopplungspunkten sind, neben diesen technischen Mindestanforderungen die „Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen an Netzkopplungspunkten“ zu beachten.

Bei Gaserzeugungsanlagen, die Gas in das Netz der Netzgesellschaft einspeisen (sollen), sind zusätzlich die „Technischen Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb von Netzanschlüssen von dezentralen Erzeugungsanlagen“ zu beachten.

2 Allgemeine Anforderungen

Bei Planung, Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen, die an das Gasnetz der Netzgesellschaft angeschlossen werden bzw. bereits angeschlossen sind, sind die Kooperationsvereinbarung Gas in der aktuellen Fassung, die Mindestanforderungen nach den einschlägigen technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) (u. a. G 2000, GW 1200) sowie die Richtlinien der Berufsgenossenschaften (BGR), die Gas-Hochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV), die Normen und Verordnungen über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (u. a. BetrSichV, ExVO, DIN EN) einzuhalten.

Die Prüfung, ob das Gasnetz die einzuspeisenden Gasmengen aufnehmen kann, erfolgt durch den Betreiber des Gasnetzes, in das eingespeist wird.

3 Rechtsträgergrenze

Die Rechtsträgergrenze in der Anschlussleitung ist bei außenliegender elektrischer Trennstelle grundsätzlich die stationsseitige Schweißnaht dieser Trennstelle. Bei innenliegender Anordnung ist die Rechtsträgergrenze separat zu vereinbaren (bspw. 1 m oder erste Schweißnaht vor der Anlage).

Vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen wird die Anschlussleitung vom Gasnetz der Netzgesellschaft bis zur Rechtsträgergrenze durch die Netzgesellschaft bzw. von ihr beauftragter Dritter errichtet und entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen dem Anlagenbetreiber in Rechnung gestellt. Dieser Abschnitt der Anschlussleitung geht in das Eigentum der Netzgesellschaft über.

4 Technische Mindestanforderungen an Anlagen

4.1 Planung, Errichtung und Betrieb von Gas-Druckregel- und Messanlagen

Planung, Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen (einschließlich Gebäuden) erfolgen bei Netzkopplungspunkten durch den nachgelagerten Netzbetreiber. Hierzu gehört jeweils auch die Erweiterung, Ergänzung oder Änderung von Anlagen, soweit dies durch die Betriebsverhältnisse oder neue technische Erkenntnisse erforderlich wird.

Die Grundstücksbeschaffung erfolgt an Netzkopplungspunkten durch den nachgelagerten Netzbetreiber bzw. bei Einspeisepunkten durch den Anschlussnehmer, der in das Gasnetz einspeisen möchte.

Rechtzeitig vor der Auftragsauslösung zur Errichtung oder Änderung einer Gas-Druckregelanlage oder einer Messanlage durch einen Anlagenbetreiber, ist der geplante Anlagenaufbau bzw. die geplante Änderung mit der Netzgesellschaft abzustimmen. Dazu sind der Netzgesellschaft vom Anlagenbetreiber Planunterlagen und sonstige technische Unterlagen vorzulegen, aus denen Standort, Ausführung, Funktion und technische Grunddaten hervorgehen (vorzugsweise Lageplan, Stückliste, Gebäudedarstellung mit eingezeichneter Anlage, R&I-Schema).

Als elektrische Trennstelle ist in die eingangsseitige Anschlussleitung ein Isolierstück einzubauen. An Netzkopplungspunkten wird diese Leitung in den kathodischen Korrosionsschutz des Leitungssystems der Netzgesellschaft einbezogen.

Zur Prüfung des Isolierstückes ist außerhalb der Anlage eine Messstelle vorzusehen, deren Ausgestaltung mit der Netzgesellschaft abzustimmen ist.

Es ist zu gewährleisten, dass die Beauftragten der Netzgesellschaft jederzeit ungehinderten Zugang zu den für die Gasabrechnung

erforderlichen Mess-, Registrier- und Datenübertragungsgeräten haben.

4.2 Aufbau von Übernahme-/Übergabe-Gas-Druckregel- und Messanlagen

Übernahme-/Übergabe-Gas-Druckregel- und Messanlagen (ÜRA) sind in einem allseitig umschlossenen Gebäude unterzubringen.

Vor der Gasmengenmessung sind generell Staubfilter einzubauen. Unmittelbar nach den Gasfiltern sind die Mengensmesseinrichtungen vorzusehen. Sie sind dabei so anzuordnen, dass sie bei Instandhaltungsarbeiten am Filter oder Vorwärmer nicht außer Betrieb genommen werden müssen.

Die Vorwärmung und eventuelle Leckgasabblaseventile sind nach der Messung anzuordnen. (Die Notwendigkeit einer Gasvorwärmung wird separat zwischen der Netzgesellschaft und dem Anlagenbetreiber vereinbart.)

4.3 Anforderungen an die Bauelemente

Im Sinne dieser Richtlinie sind die Maßgaben der Bauartzulassungen, die Einbauvorschriften und die Betriebsanleitungen der Aggregatersteller einzuhalten.

4.4 Filter und Abscheider

Staubfilter sind mit Sternfalteneinsätzen aus polyesterfaserverstärkter Zellulose auszustatten. Die Filter sind so auszuliegen, dass die vom Hersteller angegebene Leistung und der höchstzulässige Differenzdruck nicht überschritten werden. Die Filter dürfen keine Umgänge besitzen, über die ungereinigtes Gas in den nachgeschalteten Anlagenteil gelangen kann.

Filter sind so zu dimensionieren, dass die Filterbelastung im Betriebszustand auf maximal 150 m³/h pro m² begrenzt wird.

Zur Überwachung der Verschmutzung der Filtereinsätze ist ein Differenzdruckmessgerät mit Maximumanzeige oder ein Gerät zur Grenzwertmeldung vorzusehen.

4.5 Einrichtungen zur Informationsübertragung

Die für die Netzgesellschaft bereitzustellenden Daten und Meldungen sind auf einer gesonderten Klemmleiste mit der Bezeichnung „X4“ bzw., falls die Netzgesellschaft nicht der Messstellenbetreiber ist, über eine DSfG-Schnittstelle zur Verfügung zu stellen.

Der Anlagenbetreiber gibt erforderlichenfalls die uneingeschränkte Zustimmung zur Errichtung von Kommunikationsanschlüssen durch ein autorisiertes Unternehmen. Der Einsatz von Funkmitteln ist zulässig.

Zur Aufstellung von Fernübertragungsgeräten ist der Netzgesellschaft ausreichend Platz zur Verfügung zu stellen.

5 Odorierung

Die Odorierung im Gasnetz der Netzgesellschaft erfolgt gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 280-1 und entsprechend weiterer Vorgaben der Netzgesellschaft. Die Wahl des Odoriermittels obliegt der Netzgesellschaft; über Änderungen wird der nachgelagerte Netzbetreiber im Vorfeld rechtzeitig informiert.

6 Stromanschluss

In Abhängigkeit der erforderlichen technischen Ausstattung der Anlage ist vom Anlagenbetreiber ein Elektroanschluss bereitzustellen.

7 Abnahme und Inbetriebnahme

Die Netzgesellschaft ist mindestens 14 Tage vorher vom Termin der Abnahme, der Eichung und der Inbetriebnahme in Kenntnis zu setzen. Die Prüfungen und Abnahmen sind von den Personen durchzuführen, die in dem DVGW-Arbeitsblatt benannt sind, dessen Geltungsbereich diese Anlage unterliegt (bspw. Sachverständige oder Sachkundige). Der Netzgesellschaft wird das Recht eingeräumt, zur Abnahme, Eichung bzw. Inbetriebnahme einen Beauftragten zu entsenden. Der Netzgesellschaft sind die Abnahmebescheinigungen des Abnehmenden als Kopie zu übergeben.

Die Inbetriebnahme kann erst erfolgen, wenn durch einen Beauftragten der Netzgesellschaft die Zustimmung erteilt wurde.

8 Gasbeschaffenheit

Die Qualität des ein- oder ausgespeisten Gases muss den Anforderungen der 2. Gasfamilie, Gruppe H, des DVGW-Arbeitsblattes G 260 entsprechen. Bei Gaserzeugungsanlagen müssen dabei Brennwert und Wobbe-Index am Einspeisepunkt denen des Gases im Gasnetz der Netzgesellschaft entsprechen. Zur Überwachung dieser Werte ist die Gasbeschaffenheit vor dem Einspeisepunkt vom Betreiber der Einspeiseanlage kontinuierlich messtechnisch zu ermitteln.